



Gemeinde Zenting
GründelIn 3
94169 Thurmansbang

BAUBESCHREIBUNG

Maßnahmennummer:	2026-04-PT
Vergabenummer:	2026-04-PT
Baumaßnahme:	Mittelalter-Abenteuerweg Ranfels
Leistung:	Neubau einer Spielburg Neubau einer Seilbahn Neubau einer Spiel-Hängebrücke Neubau eines Rutschenturms Neubau von Klangbohlen und Klangrohren



1. Allgemeine Beschreibung der Bauleistung:

Vorbemerkung

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen (z. B. nationale Normen, mit denen europäischen Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

1.1 Lage / Baustellenerschließung:

Der neu zu erstellende Themenwanderweg befindet sich in Ranfels.

Ranfels ist ein Gemeindeteil, eine Gemarkung und ehemalige Hofmark in der Gemeinde Zenting im niederbayerischen Landkreis Freyung-Grafenau.

Von der einstigen Burg Ranfels sind noch das Torgebäude mit angrenzenden Wohnbauten im Bereich der Vorburg erhalten. Der Innenhof ist zugänglich. Die aus der Schlosskapelle hervorgegangene Pfarrkirche St. Pankratius steht an der Stelle der ehemaligen Hauptburg.

Die Erschließung der Baustellen erfolgt über die Kreisstraße FRG 31 und die nachgeordneten Wald- und Wiesenwege.

Die Baustelleneinrichtung kann in Absprache mit der Bauleitung im unmittelbaren Bereich untergebracht werden.

Zeitgleich werden im Baufeld die entsprechenden Tiefbauarbeiten durch den Bauhof der Gemeinde Zenting durchgeführt; zudem ist das Umfeld des Baubereichs für Wanderer und Spaziergänger frei.

Hinweis:

Der AN hat **vor** der Angebotsabgabe die örtlichen Verhältnisse zu prüfen und sich vom Zustand der Baustelle zu unterrichten. Nachforderungen aus Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse sind ausgeschlossen.

Der Mehraufwand für den Einsatz von Kleingeräten und für den kleinteiligen Einbau wird nicht gesondert vergütet und ist in die entsprechenden Positionen einzukalkulieren.



1.2 Zugänge, Zufahrten:

Die Baustelle ist über das unter Nr. 1.1 „Lage / Baustellenerschließung“ beschriebene öffentliche Verkehrsnetz erreichbar.

Die Erstellung und der Rückbau von Baustellenzufahrten und Baustraßen für die Erstellung der Spielgeräte, sowie die Unterhaltung sämtlicher für die ausgeschriebenen Leistungen notwendigen Baustellenzufahrten werden nicht gesondert vergütet und sind in die Leistungspositionen der Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Wege außerhalb des Baufeldes dürfen nur in engster Abstimmung und nach Genehmigung der Gemeinde Zenting benutzt werden.

Besondere Zufahrten über das öffentliche Straßennetz hinaus werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt.

Bei Benutzung anderer Straßen und Wege durch den Baustellenverkehr ist der Auftragnehmer verpflichtet, selbst für die Genehmigung zur Benutzung zu sorgen und mit den Straßeneigentümern entsprechende Vereinbarungen über Unterhaltung sowie Schlussinstandsetzung zu schließen.

Die im Zuge der Baumaßnahme benutzten privaten und öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen und Wege) sowie Baustellenflächen sind für die Dauer der Benutzung laufend verkehrssicher zu unterhalten und zu reinigen.

Die uneingeschränkte Benutzung durch die berechtigten Wegebenutzer muss jederzeit gesichert sein.

Dem AN obliegt die Beseitigung von Verschmutzungen und Beschädigungen innerhalb und außerhalb der Baugrenzen des Bauvorhabens, welche von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

Nach Beendigung der Arbeiten sind noch vor der Abnahme des Bauwerks, beschädigte private sowie öffentliche Wege und Straßen, einschließlich aller Anlagen im Verkehrsbereich, wiederherzustellen.

Dies beinhaltet die Straßenreinigung im öffentlichen Bereich, soweit diese notwendig wird.

Der AG übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und Nutzungsmöglichkeit von beschränkt öffentlichen Straßen (Art. 53, 56 BayStrWG), sowie Privatwegen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches.

Sofern der AN zusätzliche Straßen und Wege außerhalb der vom AG vorgesehenen Flächen nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen Genehmigungen und Vereinbarungen mit den jeweiligen Baulastträgern und Grundstückseigentümern einzuholen und dem AG vor der Nutzung nachweisfähig vorzulegen.



Die geforderten Auflagen und Bedingungen sind zu erfragen und einzuhalten.

Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen, einschließlich aller anfallender Sondernutzungsgebühren und Kosten der Wiederherstellung, sind in die Positionen der Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Vor Beginn der Arbeiten sind sämtliche Transportwege, sowie vorübergehend benutzte Grundstücke mit dem Auftraggeber, den zuständigen Eigentümern und den Baulastträgern der Straßen und Wege zu begehen und deren Zustand in einer Niederschrift festzuhalten (§ 3, Nr. 4 VOB /B).

Die Koordinierung der Ortstermine obliegt dem Auftragnehmer.

Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht.

Bei Unterlassung der Begehung und Niederschrift durch den Auftragnehmer wird vorsorglich auf etwaige Schadensersatzforderungen der Eigentümer und Baulastträger an den Auftragnehmer hingewiesen.

Die Wiederherstellung der Zufahrtswege sowie aller Flächen des außerhalb des Baubereiches in Anspruch genommenen Geländes ist durch eine Abnahmebestätigung der genehmigenden Stelle bzw. der Grundeigentümer dem Auftraggeber vor der Schlußzahlung nachzuweisen.

Zugänge und Zufahrten zu Grundstücken sind während der Bauzeit (ggf. provisorisch) aufrechtzuerhalten.

Eine sichere Verkehrsabwicklung muss ständig gewährleistet sein. Die dafür erforderlichen Leistungen werden nicht gesondert vergütet und sind daher in die einschlägigen OZ einzurechnen

Transportwege:

Die Transportwege innerhalb des Baufeldes sind eng mit der Gemeinde Zenting abzustimmen.

2.1 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Wasseranschlüsse, Stromanschlüsse, Gas- und Druckluftanschlüsse sowie Anschlüsse an Entsorgungsleitungen werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt.

Diese sind dem Auftraggeber nicht bekannt.

Benötigt der Auftragnehmer Anschlüsse an Ver- und Entsorgungsleitungen hat er diese auf seine Kosten selbst zu beschaffen.



2.2 Lager- und Arbeitsplätze

Als Lagerfläche kann ein Teil der im Baufeld befindlichen Flächen genutzt werden.

Die genaue Größe des Lagerbereiches wird durch die Gemeinde Zenting festgelegt.

Die erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen obliegen dem AN.

Über die örtlichen Verhältnisse an der Baustelle hat sich der Auftragnehmer vor Abgabe des Angebotes eingehend zu unterrichten.

Kosten für eventuelle Erschwernisse aufgrund der örtlichen Verhältnisse sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Besondere Lager- und Arbeitsplätze aller Art, sowie Plätze für die Baustelleneinrichtung an der Baustelle außerhalb des von der Gemeinde Zenting zugewiesenen Bereiches werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt.

Werden weitere Flächen benötigt, sind diese vom AN auf seine Kosten selbst zu beschaffen und zu entschädigen.

Nimmt der AN über die zur Verfügung gestellten Flächen hinaus weitere Flächen in Anspruch, so hat er die notwendigen Erlaubnisse selbst einzuholen und die sich daraus ergebenden Entschädigungen zu leisten.

Alle Lager- und Arbeitsplätze sowie o. g. Flächen müssen nach Beendigung der Arbeiten gesäubert, in einen einwandfreien Zustand gebracht werden und dem AG bzw. dem Eigentümer übergeben werden.

Alle diesbezüglichen Kosten sind in die Position Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Der Auftragnehmer hat spätestens bei der Abnahme der Bauleistungen nachzuweisen, dass er die von ihm zusätzlich verwendeten Flächen ordnungsgemäß rekultiviert hat.

Wald- und Moorflächen sind als Lager- und Arbeitsflächen grundsätzlich nicht zugelassen.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass angrenzende land- und forstwirtschaftliche Flächen so wenig wie möglich durch die Bauarbeiten beeinträchtigt werden.

Im Besonderen sind Maßnahmen zur Vermeidung übermäßiger Staubentwicklung zu treffen. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht.



Bei Lagerung von Gefahrstoffen sind insbesondere die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 25.01.2012 (VAwS) zu beachten.

Die Anforderungen an die Befestigung von Lagerflächen und das Rückhaltevermögen für austretende Flüssigkeiten sind dabei einzuhalten.

Diese Vorschriften sind auch beim Abstellen bzw. Parken der mit Gefahrgut beladenen Fahrzeuge zu beachten.

Die erforderlichen Einrichtungen und Maßnahmen sind im SIGEPLAN darzustellen.

Die Baustelleneinrichtung obliegt dem AN, dieser ist jedoch vor der Baustelleneinrichtung dem AG zur Abstimmung zu überreichen.

Die Aufstellung einer Bautafel darf nur nach Genehmigung durch den Bauleiter des AG erfolgen.

Der AG legt den Standort und die Größe der Tafel fest.

Spätestens vier Wochen nach Fertigstellung hat der AN die Bautafel unaufgefordert restlos zu entfernen, ansonsten wird die Bautafel durch den AG auf Kosten des AN beseitigt.

2.3 Oberflächenwasser

Falls damit zu rechnen ist, dass während der Bauzeit verunreinigtes Oberflächenwasser, z. B. Eintrübung durch Erdmaterial, in ein Gewässer eingeleitet wird, so sind dem Vorfluter provisorische Absetzanlagen vorzuschalten.

Die Kosten hierfür werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Oberflächenwasser darf während der Bauzeit nicht gesammelt in das Gelände oder in den Reschbach abgeleitet werden.

Schadensersatzforderungen von Anliegern werden an den AN weitergeleitet.

2.4 Baugrundverhältnisse

Ein Baugrundgutachten liegt nicht vor.

Die Erdarbeiten werden durch den Bauhof der Gemeinde Zenting ausgeführt.



2.5 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Der AG stellt keine Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen zur Verfügung.

Mögliche Ablagerungsstellen müssen von der Gemeinde Zenting als solche genehmigt sein.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass jede Geländeauffüllung bzw. jeder Geländeabtrag mit einer Grundfläche von über 500 m² und mit einer Höhe oder Tiefe über 2,00 m baugenehmigungspflichtig ist (siehe Art. 2 (1) Nr. 1 und Art. 63 (1) Nr. 8 BayBO).

Alle Maßnahmen, die zu einer nachhaltigen Veränderung des charakteristischen Zustandes von Feuchtflächen, Mager- und Trockenstandorten führen können, bedürfen gemäß Art. 13 d (2) BayNatSchG der Erlaubnis durch die Untere Naturschutzbehörde.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber für die Beschaffung eigener Seitenentnahmen und Seitenablagerungen die Einwilligung der Eigentümer und der zuständigen Behörden nachzuweisen.

Der Auftraggeber kann bei Inanspruchnahme von nicht genehmigten Seitenablagerungen und Seitenentnahmen die Bauarbeiten sofort einstellen.

2.6 Schutz-Bereiche und -Objekte

Baustraßen, Lagerplätze, Bodendeponien etc. sind so kleinflächig wie möglich zu halten und grundsätzlich außerhalb der Großen Ohe zu errichten.

2.6.1 Denkmalschutz:

Die gesetzliche Meldepflicht nach Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetzes ist zu beachten, sofern bei den Bauarbeiten vor- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (z.B. Knochen-, Keramik- oder Metallfunde) angetroffen werden.

Sollten solche angetroffen werden, so ist die notwendige Zeit zu deren fachgerechten Bergung zu gewähren. Etwaige Stillstandskosten werden nicht gesondert vergütet (siehe Ziffer 2.9.3 Vermutete Bodenfunde).

2.6.2 Gewässerschutz:

Schadstoffe aller Art dürfen nicht in den Vorfluter und den Untergrund gelangen. Das Bauvorhaben ist so auszuführen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf den Bestand und die Beschaffenheit von Gewässern und des Grundwassers ausgehen können.

Im Überschwemmungsbereich von Gewässern und in Vorflutern dürfen keine Baumaterialreste abgelagert und keine Betonschlempe, Öle aller Art und dgl. eingeleitet werden.



Bei Errichtung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe (z.B. Diesel, Frischöle, Altöle, Schalöle usw.) müssen diese so beschaffen sein, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachhaltige Veränderung ihrer Eigenschaften ausgeschlossen ist.

Während des Baubetriebes ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine schädliche Beeinträchtigung der Vorfluter erfolgt.

Daher sind vor Beginn der Arbeiten vom AN wirksame Sand- und Schlammfänge in ausreichender Dimensionierung zu errichten und während der gesamten Arbeitsdauer bis zur Befestigung der Straßenböschungen wirksam zu unterhalten. Je nach Baufortschritt sind diese Sicherungsmaßnahmen auf die jeweilige Situation neu abzustimmen.

Die Herstellung und Beseitigung, sowie die wirksame Unterhaltung der Sand- und Schlammfänge wird nicht gesondert vergütet und sind vom AN in die angebotenen Einheitspreise einzurechnen.

Sollten trotz aller Vorsicht Verunreinigungen oder Schäden an den Vorflutern durch den Baubetrieb entstehen, sind diese vom AN auf seine Kosten zu beheben.

Des Weiteren ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen können.

Bei allen wasserbaulichen Arbeiten muss der Fischereiberechtigte rechtzeitig verständigt werden. Die notwendigen Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem AG zu vereinbaren.

2.6.3 Vermutete Bodenfunde:

Alle mit der Durchführung der Maßnahme betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass bei den Arbeiten auftretende vor- und frühgeschichtliche Funde unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Landratsamt Freyung – Grafenau,

Dienstgebäude Königsfeld (Hauptgebäude)

Grafenauer Straße 44

94078 Freyung

Telefon: 08551 57-0

Telefax: 08551 57-244

E-Mail: poststelle@lra.landkreis-frg.de

gemeldet werden müssen.



2.6.4 Bäume und Flurgehölze:

Vorhandener Bewuchs, insbesondere Bäume und Sträucher, müssen weitgehend geschützt werden.

Bäume und Hecken dürfen nur auf Anordnung des Auftraggebers gefällt bzw. beseitigt werden.

Auf sämtliche, außerhalb des Baufeldes liegende Sträucher und Bäume ist größtmögliche Rücksicht zu nehmen.

Im Bereich von Biotopen sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten.

Für die aus den Gesetzen zum Natur- und Umweltschutz erwachsenden Erschwernisse und Risiken wird keine gesonderte Vergütung gewährt.

2.6.5 Gebäudeschutz:

Wenn baubetrieblich mit Erschütterungen zu rechnen ist, ist der Zustand von benachbarten Gebäuden und Anlagen, bei denen eine Beeinträchtigung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, anhand von Bildern, einer textlichen Beschreibung und anderer geeigneter Maßnahmen (Messungen) festzuhalten.

Diese Beweissicherung ist als Beurteilungsgrundlage für evtl. auftretende Schäden vorzuhalten.

Die Kosten hierfür sind vom Auftragnehmer in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen.

2.7 Anlagen im Baubereich

Allgemeines:

Die Lage von Versorgungsleitungen (Telekom-, Strom-, Wasserleitungen und dgl.) sind soweit notwendig bei den jeweiligen Unternehmensträgern zu erfragen.

Vor Baubeginn sind diese in jedem Fall zu verständigen.

Ungeachtet dessen sind bei allen Arbeiten die Anweisungen, Vorschriften und Richtlinien der Leitungsträger oder Eigentümer (z. B. Kabelschutzanweisung der Telekom) zu beachten. Bei Arbeiten im Bereich von Hochspannungsleitungen sind die in den einschlägigen Vorschriften einzuhaltenden Sicherheitsabstände zu beachten.



Notwendige Änderungen an den Leitungen oder Anlagen werden von den Leitungsträgern oder Eigentümern veranlasst.

Der Baubetrieb ist dabei so einzurichten, dass die Arbeiten an den Leitungen oder Anlagen ohne gegenseitige Behinderung ausgeführt werden können.

Der Auftragnehmer haftet für alle durch die Bauausführung entstandenen Schäden, Nutzungs- und Versorgungsausfälle an Kanälen, Rohrleitungen und Kabelleitungen bzw. Anlagen aller Art.

Angrenzend der Straße befinden sich Grundstücke Dritter (Wald, Wiese).

Bei allen Arbeiten sind die Anweisungen, Vorschriften und Richtlinien der Leitungsträger oder Eigentümer (z.B. Kabelschutzanweisung) zu beachten.

Über die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen hat sich der AN rechtzeitig zu informieren und einweisen zu lassen.

Er haftet allein für alle Beschädigungen dieser Anlagen.

Ungeachtet der Angaben des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich vor Baubeginn genaue Unterlagen über alle Kabel, Leitungen, Rohre und dgl. selber zu beschaffen.

Für Schäden infolge Bauarbeiten im Bereich von Kabelsträngen und Leitungen ist der Auftragnehmer haftbar und schadensersatzpflichtig.

Wenn die Lage vorhandener Anlagen vor Ausführung der Arbeiten nicht angegeben werden kann, ist diese zu erkunden. Die Maßnahmen zur Erkundung sind zu vereinbaren. Werden nicht bekannte Leitungen und Kabel angetroffen, ist der AG unverzüglich zu unterrichten.

Neben den aufgeführten Leitungen und Anlagen können weitere im Baugelände vorhanden sein, welche dem Auftraggeber nicht bekannt geworden sind.

Aufgrund der vorhandenen Leitungen und die daraus resultierenden möglichen Erschwernisse bei der Bauausführung ist dies zwingend bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

Die Lage der aufgeführten Leitungen und Anlagen werden von den jeweiligen Leitungsträgern oder Eigentümern in der Örtlichkeit angegeben.

Ungeachtet dessen sind bei allen Arbeiten die Anweisungen, Vorschriften und Richtlinien der Leitungsträger oder Eigentümer (z.B. Kabelschutzanweisung der Telekom) zu beachten.

Notwendige Änderungen an den Leitungen und Anlagen werden von den Leitungsträgern oder Eigentümern im Einvernehmen mit dem Baustellenkoordinator des AN und dem AG veranlasst.



Der Baubetrieb ist so einzurichten, dass notwendige Arbeiten an den Leitungen oder Anlagen ohne gegenseitige Behinderung ausgeführt werden können.

Bei Beschädigungen und dadurch entstandenen Nutzungs- und Versorgungsausfällen an Anlagen aller Art, die durch die Arbeiten des Auftragnehmers verursacht werden, ist der Auftragnehmer haftbar.

2.8 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Verkehrsteilnehmer jeder Art dürfen durch den Baubetrieb in keiner Weise gefährdet werden.

Die Baubereiche sind durch geeignete Schutzmaßnahmen zu sichern.

Anlieger sind vor Belastungen und Behinderungen zu schützen.

Der AN hat vor Baubeginn mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eine Abstimmung vorzunehmen.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Verkehr und die anliegenden Gebäude durch Staubentwicklungen von der Baustelle und Fahrbahnverschmutzungen durch den Baustellenverkehr nicht beeinträchtigt werden.

Hierzu hat der Auftragnehmer stets Vorkehrungen zu treffen und Maßnahmen durchzuführen, die nicht gesondert vergütet werden.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Zufahrten zu den einzelnen Grundstücken und Gebäuden für die Eigentümer bzw. Pächter während der gesamten Bauzeit ohne Gefahr möglich ist (ggf. provisorisch). Eine Vergütung hierfür erfolgt nicht.

Dadurch bedingt, kann es beim Bau zu gewissen Erschwernissen kommen, die jedoch nicht gesondert vergütet werden und daher bei der Preisbildung zu berücksichtigen sind.



3. Angaben zur Ausführung:

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Verkehrssicherung im gesamten Baubereich, einschließlich aller baubetrieblich genutzter Straßen und Wege, sowie alle hierfür erforderlichen Leistungen entsprechend des Bauablaufes, ist Angelegenheit des Auftragnehmers (Nr. 1.3.1 Abs. 11 RSA-95).

Die kreuzenden öffentlichen Feldwege sind wegen der anliegenden Flurstücke provisorisch an die jeweiligen öffentlichen Verkehrsflächen anzuschließen. Der landwirtschaftliche Verkehr auf diesen Wegen muss aufrechterhalten werden.

Die Verkehrsführung und Verkehrssicherung im Bereich von Eingriffen in den öffentlichen Verkehr erfolgt gemäß der jeweiligen verkehrsrechtlichen Anordnung der zuständigen Verkehrsbehörde, die auf Antrag des AN erlassen wird.

Erschwernisse durch den öffentlichen Verkehr, sowie Kosten für evtl. Umfahrungen, Behelfsrampen und dgl. für den Baustellenverkehr werden nicht gesondert vergütet.

Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde die verkehrsrechtlichen Anordnungen für die Beschilderung der Baustelle, die halbseitige Straßensperrung und bei vorgesehenen Vollsperrungen für die Beschilderung der Umleitungsstrecken zu beantragen.

Ohne verkehrsbehördliche Genehmigung dürfen die Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Sämtliche Maßnahmen zur Lenkung des Anlieger- und Baustellenverkehrs innerhalb Vollsperrung, sowie die Verkehrssicherung der Umleitungsstrecken, sind im SIGEPLAN darzustellen.

Die Kosten für die Herstellung, die Aufstellung, die Unterhaltung und den Abbau der Baustellen- und Umleitungsbeschilderung sind mit den einschlägigen lfd. Nr. des LV abgegolten.

Die Beschriftung der Umleitungsbeschilderung ist gem. StVO zu erstellen.

Die Kosten für verkehrsrechtliche Anordnungen sind vom Auftragnehmer zu tragen.

Für Anordnungen der Gemeinden ist die jeweils geforderte Gebühr zu entrichten.

Müssen vom Auftragnehmer aufgrund von verkehrsrechtlichen Anordnungen Änderungen an Verkehrszeichen (Überklebung von Vorwegweisern, Wegweisern oder Tabellenwegweisern usw.) vorgenommen werden, so sind hierfür ausschließlich Spezialklebebänder nach Anweisung des Auftraggebers zu verwenden. Die Erneuerung von unsachgemäß abgedeckten Verkehrszeichen erfolgt durch den Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers.



Verkehrsgefährdende Verschmutzungen, die durch den Baustellenverkehr entstehen, sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten laufend zu beseitigen.

Verkehrsregelung im Fahrbahnbereich:

Zu beachten sind insbesondere die "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 95)" die "zusätzl. Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstelle an Straßen (ZTV-SA 97)" sowie für die Umleitungsbeschilderung die "Richtlinien für die Umleitungsbeschilderung (RUB 92)".

Die Verkehrssicherungspflicht und die hierfür erforderlichen Leistungen ist Angelegenheit des Auftragnehmers (Nr. 1.3.1 Abs. 11 RSA-95).

Der Auftragnehmer hat deshalb für die ihn obliegenden Pflichten einen Verantwortlichen und dessen Vertreter zu bestellen und diese dem AG zu benennen. Einer der Verantwortlichen muss ständig erreichbar sein.

Die Verantwortlichen für Verkehrssicherheit müssen die Eignung und die Qualifikation entsprechend der Nr. 4.2 (9) ZTV-SA 97 und des Merkblattes über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 1999) aufweisen.

Die Befähigung ist bei der Angebotsabgabe nachzuweisen.

Die Vergütung der angeordneten Sicherungsmaßnahmen (entsprechend der verkehrsrechtlichen Anordnungen) erfolgt nach den Pauschalpositionen des Leistungsbereiches 901/2, soweit sie durch den Baubetrieb des AN notwendig werden.

Damit die Baustellen in der Nacht, am Wochenende und an arbeitsfreien Tagen ohne Gefahr und unnötige Behinderungen befahren werden können, sind ggf. gesonderte Anordnungen für diesen Zeitraum erforderlich. Dies trifft vor allem für Beschränkungen zu, die ausschließlich dem Schutz der Bauarbeiten dienen.

Die Arbeiten sind so zu gestalten, dass der Verkehr bei Stilllegung der Baustellen so wenig wie möglich behindert wird.

Sämtliche verkehrsregelnde Maßnahmen sind gemeinsam mit dem Baustellenkoordinator des Auftragnehmers festzulegen.

Sicherungsmaßnahmen, die durch Dritte erforderlich werden, werden gesondert vergütet. Diese Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Auftraggeber, soweit keine Gefahr in Verzug ist.

Stationäre Arbeitsstellen von kürzerer Dauer:

Für Arbeitsstellen von kürzerer Dauer ist insbesondere der Regelplan B IV/1; B IV/2; CII/1; CII/3 anzuwenden. Das Zugfahrzeug für die fahrbare Absperrtafel muss ein Mindestgewicht von 7,5 t aufweisen.



Falls Zugfahrzeuge mit einem geringeren Gesamtgewicht zum Einsatz kommen, ist die zulässige Geschwindigkeit auf mind. 60 km/h vor der Arbeitsstelle zu beschränken.

Für Arbeitsstellen von kürzerer Dauer können auch die Regel- und Verkehrszeichenpläne für Arbeitsstellen längerer Dauer (ohne Baustellenmarkierung und Beleuchtung) verwendet werden.

Bewegliche Arbeitsstelle:

Bewegliche Arbeitsstellen (Kehrmaschineneinsatz, Bankettauffüllung usw.) sind entsprechend Regelplan CII/3 zu beschildern.

Kurzzeitigen stationären Arbeitsstellen ist der Vorzug zu geben.

Die Einrichtung beweglicher Arbeitsstellen ist auf Sonderfälle zu beschränken.

Gefahrstellen innerhalb der Baustrecke:

Gefahrstellen innerhalb der Baustrecken sind in erster Linie mit dem Gefahrzeichen Z 101, 112, 114, 605, den entsprechenden Zusatzzeichen, sowie mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung zu beschildern (z.B. Baustellenzufahrten, Fräskanten, verschmutzte Fahrbahn, mangelnde Griffbarkeit, Rrollsplitt, Hindernisse auf der Fahrbahn bzw. neben der Fahrbahn, tiefer liegende Bankette, Schutz vor Bauwerken und Gerüsten, Sofortmaßnahmen bei unzureichender Absturzsicherung).

Für die zu erwartenden Bauzustände ist vom AN rechtzeitig eine verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen.

Absturzsicherungen:

Aufgrabungen, Baugruben und Gräben sind, sofern sie neben Fahrzeugverkehrsflächen liegen, gegen Absturz von Fahrzeugen, im Geh- und Radwegbereich gegen Absturz von Fußgängern zu sichern. Die durch den Baubetrieb erforderlichen Maßnahmen sind in die Positionen der Verkehrssicherung einzurechnen und im SIGEPLAN zu berücksichtigen.

Arbeitsstellen von längerer Dauer:

Die Beschilderung und Verkehrsregelung hat nach den Regelplänen der RSA - 95 zu erfolgen.

Vollsperrung:

Die Beschilderung der Umleitungsstrecke ist entsprechend dem beiliegenden Umleitungsbeschilderungsplan des Auftraggebers zu fertigen und aufzustellen.

Die Umleitungsbeschilderung muss mind. 3 Tage vor Beginn der Sperrung aufgestellt und abgedeckt werden, damit eine rechtzeitige Abnahme vor Baubeginn durch die Verkehrsbehörde und Polizei erfolgen kann.

Die eingesetzten Fahrzeuge, Geräte und Maschinen sind nach den Bestimmungen der StVO und der RSA-95 (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen) zu kennzeichnen und abzusichern. Die eingesetzten Maschinen sind mit gelben Rundumleuchten nach § 38 StVO auszustatten.

Die Kosten für die dem jeweiligen Baufortschritt entsprechende Herstellung, Aufstellung, Änderung, Unterhaltung und des Abbaues der Baustellen- und Umleitungsbeschilderung sind mit den einschlägigen OZ des LV abgegolten.



Im Übrigen hat die Verkehrssicherung nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Es sind nur vollreflektierende Schilder zu verwenden.

Die Richtlinien für die Sicherheit von Arbeitsstellen (RSA) sind zu beachten.

Besonders zu berücksichtigen ist, dass die angeordnete Baustellenbeschilderung der jeweiligen Situation auf der Baustelle umgehend anzupassen ist.

Verkehrsgefährdende Verschmutzungen, die durch den Baustellenbetrieb entstehen, sind laufend zu beseitigen.

Diese Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Auf die Neuregelungen der RSA - 95 wird besonders hingewiesen.

Der Vollzug der verkehrsrechtlichen Anordnungen obliegt dem Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer ist **nicht** befugt, von den Anordnungen abzuweichen. Ohne Anordnung aufgestellte oder von der Anordnung abweichende Verkehrszeichen sind nichtig (Nr. 1.3.1 Abs. 13 RSA-95).

3.2 Bauablauf

Auf die im Formblatt „Besondere Vertragsfristen“ 214.StB beschriebenen Leistungsstufen für Vertragsfristen wird hingewiesen.

Sämtliche dort aufgeführten Termine, Zwischentermine und Fristen sind in der Bauzeitenplanung zu beachten und im Bauzeitenplan aufzunehmen.

Wöchentlich findet ein Jour-Fix Termin im Baubüro des AN statt, um u. a. die Koordination der Arbeiten zu optimieren und die Bauzeiten zu sichern.

Die Teilnahme des AN ist sicherzustellen und die Protokollführung übernimmt der AN.

Das Protokoll wird unverzüglich dem AG zur Bestätigung vorgelegt.

Der AG erhält das beiderseitig unterzeichnete Protokoll in Kopie.



Zusammenwirken mit anderen Unternehmen

Der AN hat alle gleichzeitig laufenden Arbeiten zeitlich rechtzeitig mit dem AG sowie mit dem Bauhof der Gemeinde Zenting abzustimmen.

Gegenstand und Ziel dieser bauseitigen Abstimmung ist, dass der AN vorausschauend und aktiv die für seine Arbeitsvorbereitung und Abwicklung erforderlichen Informationen rechtzeitig über den AG abfordert und einbezieht, sowie seinerseits diesem die von ihm für die Verfolgung der Ordnung auf der Baustelle und des Zusammenwirkens der verschiedenen Unternehmer benötigten Informationen gleichermaßen so rechtzeitig zur Verfügung stellt, dass über die bauseitige Abstimmung die störungsfreie Abwicklung der Gesamtmaßnahme sicher gestellt wird.

Die Aufwendungen für die Abstimmung sind in die Positionen der Baustelleneinrichtung einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Der Baufortschritt ist so zu gestalten, dass die angegebenen Fertigstellungstermine, sowie die allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG eingehalten werden können.

Alle durch Überschreitung der Ausführungsfristen bedingten Schäden durch Hochwasserereignisse, sowie Stillstandskosten, Mehrkosten o. ä. nachfolgender Unternehmer sind vom verursachenden Auftragnehmer zu tragen.

Vor Baubeginn ist ein entsprechend der Baustellenverordnung ergänzter Bauzeitenplan (SIGEPLAN) getrennt nach den einzelnen Bauabschnitten vorzulegen, der nach Abstimmung mit dem Baustellenkoordinator des Auftraggebers Vertragsbestandteil wird.

Die Erstellung von evtl. provisorischen Anlagen, Zufahrtswegen etc. wird nicht gesondert vergütet.

Sämtliche Erschwernisse, insbesondere auch hinsichtlich der Verkehrssicherung und Verkehrsregelungen, sind bei den entsprechenden Einheitspreisen einzurechnen.

Soweit sich durch Grunderwerbsverhandlungen Behinderungen oder technische Änderungen bei der Baudurchführung ergeben, steht dem Auftragnehmer kein Entschädigungsanspruch zu.

Werden durch Fachstellen (Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaft u. ä.) Maßnahmen angeordnet, bzw. abgeändert, so ergeben sich hieraus ebenfalls keine Entschädigungsansprüche gegenüber dem Auftraggeber. Zusätzlich angeordnete Leistungen werden nach den einschlägigen OZ des LV abgegolten.

Die vorstehenden Ausführungen sind nur als Leitfaden zu sehen; der genaue Bauablauf und der Baubetrieb ist Sache des Auftragnehmers und wird nicht konkret vorgegeben.

Auftretende Probleme aus der gewählten Arbeitsweise des Auftragnehmers hat der Auftraggeber nicht zu vertreten.



3.3 Wasserhaltung

ENTFÄLLT

3.4 Baubehelfe

ENTFÄLLT

3.5 Stoffe, Bauteile

Die Zulassungsbescheide der verwendeten Stoffe und Bauteile (einschließlich eventueller Bindemittel etc.) haben den derzeit gültigen Güterrichtlinien zu entsprechen bzw. bedürfen einer bauaufsichtlichen Zulassung; diesbezügliche Zulassungsbescheide sind dem AG auf Verlangen vorzulegen.

Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die den derzeit gültigen technischen Vertragsbedingungen nicht entsprechen, werden einschließlich der Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau – Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchsmöglichkeit – gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Der Bieter bzw. Auftragnehmer hat die Unterlagen über die Prüfung und Überwachung der Produkte dem Auftraggeber in deutscher Sprache zu übergeben.

Der AN ist verpflichtet, vor der Bestellung bzw. Beifuhr von Baustoffen die im LV aufgeführten Massen zu überprüfen.

Für Restmengen nach der Lieferung und Fehlbestellungen wird kein Kostenersatz geleistet.

Für die Erdarbeiten gilt die ZTVE – StB 17.

Für die Überprüfung der Bodenverdichtung ist die Prüfmethode M 3 nach ZTVE – StB 17 anzuwenden. Die Prüfpunkte werden vom Auftraggeber festgelegt.

Zur Auffindung von Prüfpunkten ist gem. ZTVE – StB 17 eine Voruntersuchung durch das sog. „Proofrolling“ erforderlich. Die Bereitstellung eines LKW mit Fahrer durch den AN erfolgt nach den einschlägigen OZ des LV.

Die Anforderungen für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke sind besonders zu beachten.



Die im LV genannten Mindestanforderungen und Gütekennzeichen der Stoffe und Bauteile sind zwingend einzuhalten.

Abweichende Qualitätsmerkmale werden vom Auftraggeber nicht anerkannt und zur Verwendung auf der Baustelle nicht freigegeben.

Alle zu verwendenden Baustoffe und Bauteile müssen den einschlägigen DIN-Vorschriften und Richtlinien entsprechen.

Sämtliche Stoffe und Bauteile, die ausgebaut werden, sind, soweit es technisch möglich ist, der Wiederverwendung zuzuführen und bei der Baumaßnahme im Rahmen des Mengenbedarfes wieder einzubauen, auch wenn dafür keine OZ vorgesehen sind.

Dies ist bei der Preisbildung der zutreffenden OZ zu berücksichtigen.

Spielgeräte und Ausstattungsgegenstände:

Der Arbeitseinsatz ist nach Erfordernis der Baustelle einzurichten und mit der Bauleitung bzw. dem Auftraggeber abzustimmen.

Arbeiten, von denen andere Unternehmen abhängig sind, sind mit diesen abzustimmen.

Technische Beschreibungen der angebotenen Produkte samt Fotos oder Skizzen sind dem Angebot zur Erläuterung bei Bedarf beizulegen.

Der Aufstellplatz der Spielgeräte muss vor Herstellung der Geräte besichtigt und ausgemessen werden.

Die vom Auftraggeber beigelegten Konzeptskizzen und Pläne haben nur symbolischen Charakter, sind nicht im Maßstab gezeichnet und können von den Naturmaßen abweichen.

Die genaue Situierung der Geräte und Bereiche werden bei einem Ortstermin festgelegt.

Laut Norm und Vorschriften erforderliche Fallschutz- bzw. Sicherheitsbereiche sind ca. drei bis vier Wochen vor der Montage vom Auftragnehmer dauerhaft mit Holzpflocken oder einem Markierungsspray zu markieren.

Nach Fertigstellung der gesamten Anlage muss der Auftragnehmer den gesamten Spielbereich incl. Spielgeräte, Naturspielbereiche, Bepflanzung usw. von einem qualifizierten Spielplatzprüfer laut DIN 79161 oder vom TÜV Süd laut gültigen Normen wie z. B. DIN 18034, EN-1176, EN-1177 usw., Gesetzen und Vorschriften überprüfen und abnehmen lassen.

Eigenüberprüfung ist nicht zulässig.

Nachweis eines Gütesiegels für kesseldruckimprägniertes Holz. Dadurch wird die regelmäßige Überprüfung der Imprägniergüte sichergestellt (Nur bei Verwendung von kesseldruckimprägniertem Holz).



Dem Angebot sind die Bestimmungen sämtlicher gültiger nationalen und EN-Normen (z. B. EN-1176 usw.) zu Grunde zu legen.

Die Sicherheitsabstände und Fallschutzbereiche bei den einzelnen Spielgeräten müssen den Anforderungen der jeweils gültigen Normen, Gesetze und Vorschriften entsprechen und sind bei der Montage bindend einzuhalten.

Die Farben der diversen Geräte (Rutschen, Hängematten, Seile, Netze usw.) müssen aufeinander abgestimmt werden. Nach der Vergabe werden die Farben in Absprache mit dem Auftraggeber festgelegt.

Die vom TÜV oder anderen Institutionen vorgeschriebenen bzw. vorgeschlagenen Beschilderungen, Warnhinweise (z. B. für Seilbahn, Winternutzung usw.) sind in die Gerätepreise einzurechnen.

Bei „ca.“ Angaben für Podestgröße, Podesthöhe, Durchmesser, sind Abweichungen von $\pm 10\%$ zulässig.

Ab einer Gerätegröße von 1,50 m beträgt die zulässige Abweichung nur $\pm 5\%$.

Bei Angaben mit Fixmaßen sind keine Abweichungen zulässig.

Alle gelieferten Produkte wie Spielgeräte, Gartenhütten, Fundamente, sind in fachgerechter Form herzustellen und müssen folgenden Qualitätskriterien entsprechen:

- Kieferholz KDI:

Es ist ausschließlich keimfreies bzw. kerngetrenntes und geschliffenes Kiefernholz KDI, zu verwenden. Die Rundhölzer sind zylindrisch gefräst und geschliffen, alle Kanthölzer und Bretter sind mit gerundeten Kanten und ebenfalls geschliffen auszuführen.

- Lärche:

Es ist ausschließlich konisches, splintfrei gefrästes und geschliffenes Gebirglärchenholz zu verwenden. Alle Kanthölzer und Bretter sind mit gerundeten Kanten und ebenfalls geschliffen auszuführen.

- Robinie und Eiche:

Anforderungen an Steher. Es ist ausschließlich Naturform erhaltendes, frei von Faulstellen und Faulästen, Kanten leicht gerundet, splintfrei geschältes, teilweise farbig gestaltet und geschliffenes Holz zu verwenden.

Bei Brüstungselementen, Zäunen und Aufständern z. B. für kleine Podeste für Rutschen usw. können Kanthölzer und Bretter mit gerundeten Kanten und geschliffen, verwendet werden.

Die Holzfeuchte muss bei der Verarbeitung unter 20% liegen.



- Pro Projekt ist die Verwendung unterschiedlicher Holzarten (z. B. eine Schaukel aus Kiefer KDI und ein Spielhaus aus Lärche oder Robinie usw.) nicht zulässig. Ausgenommen sind Aufständerung (siehe nächster Absatz), sowie Verkleidungen von Brüstungen und Dächer. Hier ist darauf zu achten, dass die Art der Brüstungen und Dächer einheitlich ist (z. B. eine Brüstung aus Lärchenbrettern und ein Dach aus einer Kiefer KDI Dreischichtplatte ist nicht zulässig).

Die genaue Ausführung ist vor Herstellung der Spielgeräte mit dem Auftraggeber beim Vergabegespräch zu fixieren. Muster und Fotos sind beim Vergabegespräch vorzulegen.

- Alles Steher aus Kiefernholz KDI bzw. Lärchenholz sind mit einer Aufständerung aus feuerverzinkten Metallschuhen (Mindestblechstärke 5 mm) oder gleichwertigen Materialien durchzuführen. Podeste für Rutschen usw. sowie diverse Aufstiege (Balancierhölzer, Seilaufstiege usw.) sind generell mit Steher aus Robinie bzw. Eiche auszuführen. Palisaden für Einfassungen sind ohne Aufständerung auszuführen. Für Geräte aus Robinie bzw. Eiche ist keine Aufständerung notwendig. Einzige Ausnahme sind Einzelpunktgeräte, hier ist bei jeder Holzart eine Aufständerung erforderlich. Bei der Berechnung der Steherlängen unbedingt die Einbausituation (35 cm Fallschutz, 50 cm Sand bei Sandkisten bzw. Angaben laut Plan) berücksichtigen.
- Die Steherdurchmesser für Lärche und Kiefernholz KDI betragen mind. Ø 12 cm bei Rundholz, oder 11 x 11 cm bei Kantholz, bei Robinie und Eiche mind. Ø 14 cm an der schwächsten Stelle. Konstruktionshölzer für kleinere Spielgeräte wie z. B. kleine Spielhäuser, Sand- und Wasserspielgeräte usw. können kleiner dimensioniert werden. Alle stehenden Hölzer sind mit Rundkopffräsung, Schrägschnitt oder mit gleichwertigem konstruktivem Holzschutz (z. B. Abdeckung) zu versehen. Dies Schaukelbalkendurchmesser aus Rundholz betragen mind. Ø 16 cm und aus Kantholz mind. 14 x 16 cm.
- Beanspruchte Teile, wie Sprossen usw. sind in Hartholz mind. Ø 4,5 cm oder in Stahl verzinkt und pulverbeschichtet, auszuführen.
- Holzverbindungen (z. B. Aussteifungen, Balkenverlängerungen oder -kreuzungen) sind form- und kraftschlüssig auszuführen. Eine bloße Verbindung auf Stoß ist zu vermeiden. Spitze Winkel zwischen den Bauteilen sind unzulässig bzw. werden durch Holzkeile usw. verschlossen.
- Farben für Robinie: Die Hölzer werden mit zweimal aufzutragenden Holzschutzlasur behandelt, die völlig biologisch abbaubar ist. Die Unbedenklichkeit der Inhaltsstoffe des Holzschutzes ist zu belegen. Die Lasur dient nicht vorrangig dem Holzschutz, sondern fördert hauptsächlich das Interesse der Kinder und erhält den Eindruck von Frische.



- Kesseldruckimprägnierung mittels chromfreien Imprägniersalzen, welche laut DIN 68800 für die Gefährdungsklasse 4 geeignet sind.
- Sämtliche Gewindeenden müssen versenkt ausgeführt und mit Abdeckkappen versehen werden.
- Die Zwischen- und Plattformböden, sind mit Nut- und Federkanthölzer mind. 3,5 cm stark auszuführen (ausgenommen Robinie).
- Brüstungen sind mind. 3 cm stark auszuführen.
- Für Teile, die ständigem Wasserkontakt ausgesetzt sind, darf nur Vollholz, ein geeigneter Kunststoff oder Edelstahl verwendet werden. Nicht zugelassen sind schichtverleimte Materialien (z. B. Siebdruckplatten).
- Seile aus Polyamidgarn oder Polyesterarn:
Halteseile und Netze aus Herculestauwerk (mind. 4-litzige flexible Stahlseile),
Mindestdurchmesser 16 mm. Balancierseile aus Herculestauwerk (mind. 6-litzige flexible Stahlseile), Mindestdurchmesser 20 mm oder hochwertiger Maschenweite Standard 25 x 25 cm; Maschenweite engmaschig 10 x 10 cm; Befestigung aus V2A Edelstahl mit einfacher Nachspannvorrichtung.
- Bewegliche Brücken (z. B. Wackelbrücken) sind mit stabiler Nachspannvorrichtung (z. B. Hülsenschrauben M16) zu versehen.
- Kunststoffe: Die Kunststoffteile (ausgenommen GFK-Rutschen) müssen für eine optimale Wiederverwertung geeignet sein. Sämtliche Kunststoffkomponenten (incl. GFK-Rutschen) müssen ihre Eigenschaften im Temperaturbereich von minus 40 Grad Celsius bis plus 70 Grad Celsius erhalten.
- Metalle: Es ist Stahl, rostfreier Stahl oder Messing zu verwenden. Korrosionsschutz für Stahl durch Feuerverzinken, Nasslackieren mit Zweikomponentenlack, Kunststoffummantelung oder Pulverbeschichten (toxikologisch unbedenkliche Materialien verwenden).
- Sämtliche Ersatzteile müssen bis zu zehn Jahre nach Lieferung und Montage des Gerätes erhältlich und lieferbar sein.
- Alle gelieferten Produkte sind statisch so zu bemessen, dass sie den zu erwartenden Schnee- und Windlasten standhalten, alle zutreffenden Normen und Gesetze sowie die Regeln der Technik sind verbindlich einzuhalten.
Eventuell anfallende Kosten für statische Berechnungen sind in die Gerätepreise einzurechnen.
- Für Spielgeräte aus wasserfestem Sperrholz oder HPL-Platten gelten folgende Kriterien: Mind. 20 mm starke Holzpaneele wasserfest verleimt oder HPL-Platten; Kanten sind abzurunden; Die Lackierung muss den Anforderungen der Norm EN 71-3, Sicherheit von Spielzeugen, Teil 3 entsprechen.



- Federn für Federspielgeräte müssen so ausgeführt sein, dass ein Einklemmen von Händen und Füßen verhindert wird. Klemmsicherungen bei oberer und unterer Federwindung aus hochschlagfestem Nylon oder innenliegende Klemmsicherung.
- Aufständerung der Spielgeräte aus feuerverzinkten Metallschuhen (Mindestblechstärke 5 mm). Rund- und Kantholzsteher sind zwischen starken Doppellaschen einzuspannen und durchgehend miteinander zu verschrauben. Bei Rundstehern sind die Doppellaschen rund oder trapezförmig dem Steherdurchmesser anzupassen. Bei Kantholzstehern sind auch starke Winkeleisen möglich. Alle vorgenannten Metallschuhe sind mindestens 2 x durch den Steher durchzuschrauben. Falls die Anbringung von Doppellaschen bei Turmstehern konstruktionstechnisch nicht möglich ist (z. B. Spielwände oder Podeste knapp über den Boden), sind auch verdeckte Aufständerungen bzw. Steher aus Robinie zulässig.
- Betonmenge für Fundamente: Die Mengenangabe laut Typenprüfung der Spielgeräte bzw. der DIN EN 1176 sind zwingend einzuhalten.

Die Entladung und Lieferung hat durch den Auftragnehmer frachtfrei zu erfolgen, die Kosten hierfür sind in die Gerätepreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Mindestgarantiezeit für alle gelieferten und montierten Teile betragen, ohne Nachbehandlung, 9 Jahre. Ausgenommen sind bewegliche Teile bzw. Verschleißteile.

Im Garantiefall wird das defekte Material incl. Arbeitszeit ohne Einschränkung ersetzt.

Zusätzliche Garantiezeiten:

- Die Garantiezeit der Spielgeräte hinsichtlich Funktion und Haltbarkeit beträgt 3 Jahre
- Die Garantiezeit für bewegliche Teile beträgt 2 Jahre
- Die Gesamtgarantiezeit bei Holzteilen gegen Fäulnis und Pilzbefall beträgt 10 Jahre
- Die Gesamtgarantiezeit bei Metallteilen beträgt 10 Jahre
- Die Gesamtgarantiezeit bei Kunststoffteilen beträgt 10 Jahre

Ausführliche Montageanleitungen incl. Skizzen sind im Auftragsfall bei allen Positionen und Montagevarianten beizustellen.

Die angebotenen Montagepreise beinhalten die Komplettmontage durch den Anbieter incl. aller notwendigen Aushub- und Betonarbeiten (incl. Beton und Abtransport von überschüssigen Aushubmaterial) jedoch ohne Fallschutzarbeiten und Geländemodellierung.

Die Montageleitung wird vom Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber durchgeführt. Die Montageleitung beginnt mit der Errichtung des Gerätes (incl. Lagefestlegung und Ausstecken) und endet mit der normgerechten Fertigstellung incl. Fallschutz.



Bezüglich der Bauausführung sind vom Auftragnehmer täglich Bautagesberichte zu führen, die vom Auftraggeber gegengezeichnet werden.

Die Montageleitung vor Ort hat in deutscher Sprache zu erfolgen.

Landschaftsbau:

Oberbodenarbeiten

Der ausgebaute Oberboden ist bis zur Wiederverwendung zwischenzulagern.

3.6 Abfälle / Aushubmaterial / Beprobung

Trennung Beprobung Aushubmaterial:

Die örtliche Bauüberwachung das AG ist mit einem Vorlauf von zwei Arbeitstagen über den Beginn der Aushubarbeiten zu informieren.

Der Bodenaushub ist getrennt auszubauen, zu transportieren und zu lagern (Bildung homogener Haufwerke). Dies gilt ebenfalls für Aushubchargen, die augenscheinlich (optisch und geruchlich) mit Schadstoffen kontaminiert sind. Solche Chargen sind in Abstimmung mit dem AG bzw. der örtlichen Bauüberwachung zu separieren und getrennt zu lagern. Eine Vermischung (Verdünnung) verschieden belasteter Bereiche ist auszuschließen.

Die einschlägigen Vorschriften (LAGA, KrWG etc.) sind zu beachten. Aus den obig beschriebenen Umständen entstehen Erschwernisse und Mehraufwendungen sind in die entsprechenden Positionen mit einzukalkulieren.

Aushub (Weiterverwendung bzw. Entsorgung):

Der Bodenaushub geht, sofern er nicht für den Wiedereinbau vor Ort verwendet wird, in das Eigentum des AN über und ist fachgerecht zu entsorgen. Der Entsorgungsnachweis ist dem AG vorzulegen. Eine Abrechnung erfolgt über die entsprechenden Positionen.

Dabei wird zwischen den Kosten für das Lösen, Laden & Fördern sowie die reine Entsorgung der nicht schadstoffbelasteten und der schadstoffbelasteten Böden unterschieden. Für die Ermittlung der Transportkosten ist die Deponie zu berücksichtigen, die der Baustelle am nächsten liegt und die die jeweiligen Schadstoffbelastungsklassen entgegennimmt.



3.7 Erschwernisse

Die Aufwendungen für die nachfolgend genannten Erschwernisse sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Unterbrechung der Baustelle:

Werden die Bauarbeiten wegen ungünstiger Witterung eingestellt, ist die Baustelle verkehrssicher einzurichten. Es sind witterungsbedingte Ausfalltage bei der Bauzeitenplanung des AN zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung der Vertragstermine vorzusehen.

Hochwasserereignis:

Im Falle eines zu erwartenden Hochwasserereignisses ist die Baustelle rechtzeitig zu sichern und die Überflutungsbereiche so weit möglich zu räumen. Es sind geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen, die dies auch außerhalb der Arbeitszeiten, z. B. am Wochenende, gewährleisten.

Baumaterial und Baugeräte sind so zu lagern, dass sie im Hochwasserfall nicht abgeschwemmt werden können. Die Baustelle ist so zu betreiben, dass eine Beeinträchtigung Dritter aufgrund veränderter Abflussverhältnisse so gering wie möglich gehalten wird.

Weitere Vorgaben und Angaben gemäß Ziffer 2.6 der Baubeschreibung sind hierzu zu berücksichtigen.

Beengte Verhältnisse:

Auf die beengten Verhältnisse im Baubereich aufgrund der Auflagen durch die Untere Naturschutzbehörde wird hingewiesen.

3.8 Beweissicherung

Soweit durch die Bauausführung Gefahren für Gebäude und Anlagen ausgehen, hat der Auftragnehmer rechtzeitig und auf seine Kosten vor Baubeginn im Beisein eines Vertreters des Auftraggebers die erforderliche Beweissicherung vorzunehmen.

Die Beweissicherung ist von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen durchzuführen.

Die Beweissicherung besteht jeweils aus einer Bestandsaufnahme vor Beginn der Arbeiten und nach Beendigung der Arbeiten (vor der Abnahme der Baumaßnahme).

Die beiden Bestandsaufnahmen sind so durchzuführen, dass Veränderungen am Bestand, die möglicherweise durch die Baumaßnahme verursacht sind, festgestellt werden können.



Eventuelle Schäden sind zu dokumentieren.

Des Weiteren können je nach Baufortschritt weitere Beweissicherungen (z. B. Erschütterungsmessungen usw.) erforderlich und durch den Auftraggeber veranlasst werden.

Dabei ist der Zustand von benachbarten Gebäuden und Anlagen, bei denen eine Beeinträchtigung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, anhand von Bildern, einer textlichen Beschreibung und anderer geeigneter Maßnahmen (z. B. Messungen) festzuhalten.

Diese Beweissicherung ist als Beurteilungsgrundlage für evtl. auftretende Schäden vorzuhalten.

Die Kosten hierfür sind vom AN in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen.

Schadensersatzansprüche von Anliegern und Versorgungsträgern werden an den Auftragnehmer weitergeleitet.

Weiterhin ist eine Zustandserfassung der zur Verfügung gestellten Baustelleneinrichtungsfläche vom AN durchzuführen.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Den Bestimmungen und Anordnungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators sind Folge zu leisten.

Die Anweisungen des SIGEPLANES sind einzuhalten.

Hieraus entstehende Mehrkosten werden nicht separat vergütet.

Auf die Sicherungsmaßnahmen bezüglich des Gewässerschutzes unter Ziffer 2.9.2 wird hingewiesen.

Der Auftragnehmer hat alle Sicherungsmaßnahmen bezüglich des öffentlichen Verkehrs zu treffen, Bestimmungen und Auflagen sorgfältig und vollständig einzuhalten.

Bei den Bauarbeiten im Bereich von vorhandenen Fernmeldeleitungen ist die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG zu beachten.

Außerdem hat sich der Auftragnehmer zur Vermeidung von Kabelbeschädigungen an Ort und Stelle von der Deutschen Telekom - Bezirksbüro Netze - in die genaue Lage der Kabel einweisen zu lassen. Dies gilt sinngemäß auch für Leitungen und Kabel sonstiger Versorgungsträger.

Es sind die Unfallverhütungsvorschriften der Bau-Berufsgenossenschaft zu beachten. Bei Arbeiten im Bereich von Freileitungen der Energieversorgung ist beim Einsatz größerer Baugeräte besondere Vorsicht geboten.



Eine Annäherung von weniger als 3 m an die Leiterseile ist mit Lebensgefahr verbunden. Die Berufsgenossenschaft empfiehlt deshalb die Einhaltung eines Mindestabstandes von 5 m.

Anker- und Zugseile sind so zu sichern, dass sie auch bei Bruch nicht in die Freileitungen schnellen können.

Provisorische Schutzgeländer sind an allen Absturzkanten der Baugrube anzuordnen. Die Kosten hierfür sind in die Leistungspositionen der Baustelleneinrichtung einzurechnen.

3.10 Belastungsannahmen (Brückenbau)

Einwirkungen

Für die Lastannahmen ist anzuwenden:

der Eurocode 1, Teil 2 (Verkehrslasten auf Brücken) mit den Normendokumenten

- DIN EN 1991-2 (12/2010): Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 2: Verkehrslasten auf Brücken mit
- DIN EN 1991-2/NA (08/2012): Nationaler Anhang – national festgelegte Parameter zu Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 2: Verkehrslasten auf Brücken

unter Einbeziehung der Teile von Eurocode 1, Teil 1 mit den jeweils gültigen Fassungen der Normendokumente:

- DIN EN 1991-1-1 und DIN EN 1991-1-3 bis DIN EN 1991-1-7 und den zugehörigen nationalen Anhängen DIN EN 1991-1-1/NA und DIN EN 1991-1-3--/NA bis DIN EN 1991-1-7/NA.

Für Anpralllasten auf Schutzeinrichtungen ist gemäß DIN EN 1991-2, Tab. 4.9 die Klasse C anzusetzen. Als Lastangriffshöhe ist 1,33 m / 1,00 m über O. K. Kappe anzusetzen.

Als Faktor zur Anpassung der einwirkenden Vertikalkraft ist 1,44 anzusetzen.

Bemessungswasserstand

Als Bemessungswasserstand im Endzustand ist jeweils der Wasserstand des 100-jährigen Hochwasserabflusses (HQ₁₀₀) anzusetzen.

Bauzustände

Es sind alle Bauzustände statisch nachzuweisen.



3.11 Vermessungsleistungen, Aufmassverfahren

Vermessungsleistungen

Ergänzend zur ZTV Verm StB-01 sind bei Bauwerkspunkten für die Maßgenauigkeit die Standardabweichungen von 1 cm in der Lage und 0,2 m in der Höhe einzuhalten.

Die Festlegungen beruhen auf einer Sicherheitswahrscheinlichkeit von 95 %.

Vor Beginn vermessungstechnischer Arbeiten ist das zu verwendende Lage- und Höhenbezugssystem mit der örtlichen Bauaufsicht zwingend abzustimmen.

Sämtliche Vermessungsarbeiten des Auftragnehmers sind in die Position „Vermessungsarbeiten durchführen“ einzukalkulieren.

Insbesondere werden folgende Leistungen vom Auftraggeber (AG) erbracht bzw. sind vom Auftragnehmer (AN) zu erbringen:

- vor Beginn der Bauarbeiten übergibt der AG die amtlichen Polygonpunkte
- zu Beginn der Bauarbeiten werden durch den AN zwei provisorische Höhenfestpunkte nach Angabe des AG erstellt. Der AG misst diese ein und übergibt dem AN ein Protokoll der Höhen.
- Die Absteckung der Hauptachsen der baulichen Anlagen erfolgt durch den AN.
- Bei Flachgründungen werden durch den AN nach Aushub der Baugruben und Einbringen der Sauberkeitsschicht die Fundamenteckpunkte abgesteckt. Die Absteckung wird durch den AG überprüft und mit Protokoll dokumentiert.
- Weitere durch den AN zu erbringende Vermessungsleistungen, z. B. Aufstellen und Durchführen des Messprogramms, erfolgen gemäß ZTV Verm StB-01.
- Vor der Fertigstellung des Bauwerks werden durch den AN zwei dauerhaft verbleibende Höhenfestpunkte nach Angabe des AG erstellt und vom AG eingemessen.
- Nach Fertigstellung des Bauwerks ist vor Abnahme die Nullmessung des Bauwerks (Einmessung der Messbolzen und Messniete) durch den AN durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem AG vorzulegen und in die Bestandsübersichtszeichnung einzutragen.

Der Auftraggeber ist über den Zeitpunkt der von ihm durchzuführenden Vermessungsarbeiten mindestens sechs Werktage im Voraus zu informieren.

Aufmaßverfahren

Die Aufmaße sind durch den AG und AN gemeinsam durchzuführen und zu protokollieren. Sie sind so darzustellen, dass sie den Zusammenhang zur Baumaßnahme durch Orts- und Stationsangaben eindeutig und sofort erkennen lassen.

Zur Aufstellung der Schlussrechnung müssen die gesamten Aufmaße in einem Aufmaß- und Abrechnungsplan eingetragen werden.



Zu jeder erbrachten Position ist ein Original-Aufmaßblatt der Firma mit der Zusammenfassung (Endergebnis) der EDV-Berechnung (als Anhang zum Aufmaßblatt zu liefern) mit gegenseitiger Bestätigung AG/AN (Unterschrift und Datum) anzufertigen.

Unterlässt es der AN, rechtzeitig das gemeinsame Aufmaß von Leistungen zu beantragen, die später nicht mehr oder nur schwer feststellbar sind, oder beteiligt er sich nicht oder nur unzureichend an dem Aufmaß, so gelten die Aufmaße des AG.

Ein Abrechnung mit elektronischer Datenverarbeitungsanlage gem. den Bestimmungen für die Bauabrechnung im Straßen- und Brückenbau wird zugelassen.

Das Urgelände ist gemeinsam mit dem AG aufzunehmen.

Die Daten sind dem AG unverzüglich Digital zu übergeben.

Bei der Abrechnung von Betonpositionen sind Aufkantungen in Fundamenten den Fundamentpositionen und „Unterzüge“ und dgl. in Decken bzw. Überbauten den Deckel- bzw. Überbaupositionen zuzuordnen.

Rechnungen können elektronisch oder in Papierform eingereicht werden. Sofern die Abgabe in Papierform erfolgt, sind Aufmaße und Rechnungen sowie alle beizufügenden Unterlagen (Mengenberechnungen, Zeichnungen, Lieferscheine, Wiegescheine, techn. Merkblätter, Ausführungsanweisungen, Prüfzeugnisse, bauaufsichtliche Zulassungen, Dokumentationen, Protokolle oder Eigenüberwachung etc.) im Original 1-fach einzureichen.

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach den durch Aufmaß ermittelten tatsächlichen Mengen.

Sofern im LV nichts anders vorgeschrieben ist, erfolgt die Berechnung der Massen im Abtrag.

Alle abgeschlossenen Teilleistungen sind unmittelbar nach ihrer Fertigstellung gemeinsam aufzumessen und der Bauleitung zur Prüfung zu übergeben.

Die Baustelleneinrichtung wird entsprechend dem Leistungsstand der anderen maßgebenden Positionen prozentual ausbezahlt.

Bei der Abrechnung von Stoffen nach Gewicht wird auf die Erfüllung der in Nr. 108.1 des Formblattes 2150.StB festgelegten Anforderungen an die Wiegescheine hingewiesen. Ein eindeutiger Nachweis des Gewichtes einer Ladung ist nur möglich, wenn bei jeder Lieferung das Leergewicht des Transportfahrzeuges durch erneute Wägung ermittelt wird. Wiegescheine, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, werden für die Abrechnung von Stoffen nach Gewicht nicht anerkannt.



Wiegescheine gehören zu den zahlungsbegründeten Unterlagen.
Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- das Lieferwerk
- den Namen der Baustelle
- Bezeichnung des Wägegutes
- die Nummer des Wiegescheines
- das Datum und die Uhrzeit der Wägung (maschinengerecht)
- die Kennzeichnung des Fahrzeuges
- die Unterschrift des Wägers

Die Nummer des Wiegescheines muss von der Druckerei fortlaufend mitgedruckt, sowie Datum, Uhrzeit, Tara- und Bruttogewicht bei der Wägung automatisch ausgedruckt sein.

Bei der Entsorgung von Abfallstoffen sind auch die anfallenden Transportkosten und Deponiegebühren in die Einheitspreise einzurechnen. Die entsprechenden Lieferscheine und Rechnungen sind dem Auftraggeber vorzulegen.

Vor dem Abtransport des Abfalles von der Baustelle muss ein gemeinsames Aufmaß von AG und AN über Art und Menge des Abfalles erstellt werden.

Die Menge der Entsorgungsnachweise und Frachtbriefe werden nur dann als Abrechnungsgrundlage anerkannt, wenn sie mit dem Baustellenaufmaß übereinstimmen. Unstimmigkeiten sind vom AN aufzuklären.

Die Entsorgung von vermischtem Material mit getrennt zu erfassenden Wertstoffen (unsortiert) ist unzulässig und wird nicht vergütet.

Die Übergabe der Aufmaße hat entsprechend dem Baufortschritt sowohl in Papierform als auch in Datenart DA 11 zu erfolgen.

3.11 Prüfungen

Die Ergebnisse der Eignungsprüfungen sind dem AG rechtzeitig, d. h. mindestens 14 Tage vor dem Einbau zur Verfügung zu stellen. Die Ergebnisse der Eigenüberwachungsprüfungen sind dem AG unverzüglich nach Vorlage der Ergebnisse zur Verfügung zu stellen. Der AG behält sich darüber hinaus eigene Kontrollprüfungen vor.

Bei Transportbeton ist beim Eintreffen eines jeden Fahrzeuges an der Baustelle und vor Beginn des Betonierens das Ausbreitmaß nach DIN-Fachbericht 100 bzw. EN 12350-5 zu bestimmen.

Eine Beurteilung der Konsistenz lediglich nach Augenschein ist nicht ausreichend.

Die Anzahl der Erhärtungsprüfung bei z. B. vom AN gewünschtem frühzeitigem Ausschalen, Vorspannen oder vorzeitiger Belastung eines Bauteils ist vor dem Betonieren mit dem AG festzulegen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind der Bauüberwachung fortlaufend zu übergeben.



Zerstörungsfreie Prüfungen allein sind für die Erhärtungsprüfung nicht zugelassen.

Im Übrigen gilt DIN-Fachbericht 100.

Die Entnahme der Proben für die Kontrollprüfungen (Asphaltmischgut, Bohrkerne usw.) erfolgt immer im Beisein des AG und des AN.

Das Probenahmeprotokoll ist vom AG und vom AN zu unterschreiben.

Beton

Das DafStB-Merkblatt „Massige Bauteile aus Beton“ ist zu berücksichtigen.

Erstprüfung Beton:

Bestimmung der Blutwassermenge ($< 10 \text{ kg/m}^3$) im Eimerverfahren.

Güteprüfung Beton:

Es ist der Visual Stabilste Index (VSI) Test durchzuführen. Der VSI soll zwischen 0 und 1 liegen.

Darüber hinaus wird die Konsistenz des Betons nach Zielmaß (Toleranz $\pm 30 \text{ mm}$) vereinbart.

Der Wert von 550 bis 650 mm ist einzuhalten.

Beide Prüfungen sind bei jedem Betonmischer durchzuführen.

Eigenüberwachungsprüfungen

Die Unterlagen der vorgeschriebenen Eigenüberwachungsprüfungen sind dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen.

Der AN hat die Eignung der vorgesehenen Baustoffe und Baustoffgemische nachzuweisen. Der Nachweis ist durch Prüfzeugnisse einer staatlich anerkannten Prüfstelle zu erbringen und dem AN spätestens 14 Tage vor Einbau vorzulegen. Der Einbau kann erst nach Freigabe durch AG erfolgen.

Die Eignungsprüfungen, Rezepturen und Zertifikate haben den Anforderungen der geltenden technischen Vorschriften und insbesondere den Beschreibungen des LV' s zu entsprechen.

Bei Nichtbeachtung behält sich der Auftraggeber Maßnahmen vor (z.B. kostenlose Beseitigung des nicht genehmigten Einbaumaterials durch den AN usw.).

Alle Ergebnisse der vorgeschriebenen Eignungs- und Eigenüberwachungsprüfungen sind dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen. Die Kosten der Eignungs- und Eigenüberwachungsprüfungen werden nicht gesondert vergütet und sind in die entsprechenden Positionen einzurechnen.



Kontrollprüfungen

Die vom AN nach dem LV durchzuführenden Kontrollprüfungen dürfen nur im Beisein eines Vertreters des AG durchgeführt werden. Ort und Zeitpunkt der Kontrollprüfungen werden vom Auftraggeber festgelegt. Die Niederschrift über die Kontrollprüfung ist dem Vertreter des Auftraggebers unmittelbar nach Abschluss der Prüfung auszuhändigen.

Die Ergebnisse werden der Abnahme und der Abrechnung zugrunde gelegt.



4. Ausführungsunterlagen:

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen

Seitens des AG werden nur die der Ausschreibung beigefügten Unterlagen übergeben.

Die den Ausschreibungsunterlagen beiliegenden Pläne enthalten zusätzliche Beschreibungen der auszuführenden Bauleistungen. Der textliche und zeichnerische Inhalt der Pläne ist ebenso verbindlich wie Leistungsverzeichnis und Baubeschreibung. Für die Rangordnung der Verdingungsunterlagen gilt § 1 Nr. 2 VOB/B. Zu beachten ist hierbei, dass sämtliche diesen Verdingungsunterlagen beigefügten Bauzeichnungen Bestandteil der Leistungsbeschreibung sind.

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

4.2.1 Ausführungsunterlagen

Der AN hat sämtliche, für die geschuldete Werkleistung erforderlichen Planungsleistungen zu erbringen, insbesondere auch die Ausführungsplanung, statisch Berechnung etc., soweit diese nicht ausdrücklich als vom AG geschuldet vorgegeben sind.

Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren.

Unter anderem hat der AN folgende Unterlagen zur Bauausführung vorzulegen:

- Verkehrssicherungs- und Bauablaufplan
- Vermessungsunterlagen / Messprogramm für Bewegungsbeobachtungen
- Bestandspläne von Versorgungsleitungen
- Verkehrsrechtliche Anordnungen
- Statik und Pläne für Bauhilfskonstruktionen
- Statik und Ausführungspläne für die Bauwerke einschließlich aller Anlagen
- Betonierpläne für alle Bauteile
- Musterrezepturen für bituminöses Mischgut (nicht älter als zwei Jahre)
- Eignungsprüfungen bzw. Erstprüfungen für alle verwendeten Materialien (Beton nicht älter als drei Monate)

Der durch den AN zu erstellende Bauzeitenplan und der Baustelleneinrichtungsplan ist dem AG 14 Kalendertage nach Auftragserteilung vorzulegen.

Der gem. ZTV-ING zu liefernde Geländerplan, als separater Plan mit Darstellung aller relevanten statischen und konstruktiven Einzelheiten und Details, aller Ansichten und Draufsichten inkompletter Länge, Angabe der Werkstoffe und des Korrosionsschutzes sowie der Abmessungen und Querschnitte zu liefern. Ein alleiniger Verweis auf Richtzeichnungen ist nicht ausreichend.



4.2.2 Planlauf

Erläuterungen zur Aufstellung und zum Planlauf von Ausführungsunterlagen:

Grundsätzlich gelten für Anzahl, Form, Genehmigungs- und Prüfverfahren die einheitlichen Regelungen nach dem Ablaufschema für die „Planung, Prüfung, Kontrolle, Durchsicht, Gleichstellung und Kennzeichnung von Ausführungsunterlagen im Konstruktiven Ingenieurbau“ (siehe MS IID8-0103.23-001/96 vom 02.03.1999) sowie die ZTV-ING.

Alle Ausführungspläne sind dabei mit einheitlichem Plankopf und Plannummer nach Plannummernverzeichnis des Auftraggebers zu versehen. Muster für den Plankopf sowie das Plannummernverzeichnis können beim Auftraggeber angefordert werden.

Die Unterschriften auf den Plänen sind rechtsverbindlich und handschriftlich auszuführen.

Ergänzend zur ZTV-ING sind die Planunterschriften des AN (incl. Planverfasser und Koordinator für statische und konstruktive Bearbeitung) vor Einrichtung der Unterlagen (Vorabzüge) beim AG und beim Prüfeningenieur zu leisten.

Mit der Ausführungsplanung ist im direkten Anschluss an die Auftragsvergabe zu beginnen, um die vertraglich festgelegten Bautermine einhalten zu können.

Die statischen Berechnungen sind nach den Ausschreibungsunterlagen des Auftraggebers vom Auftragnehmer zu erstellen.

Die Prüfung der Ausführungsunterlagen erfolgt durch einen vom Auftraggeber bestimmten Prüfeningenieur. Das Prüfverfahren des Prüfeningenieurs und des Auftraggebers erfolgt in abgestimmten Planpaketen gemäß der bautechnischen Notwendigkeit.

Bei der Prüfung der Ausführungsunterlagen erfolgt durch einen vom Auftraggeber bestimmten Prüfeningenieur.

Das Prüfverfahren des Prüfeningenieurs und des Auftraggebers erfolgt in abgestimmten Planpaketen gemäß der bautechnischen Notwendigkeit.

Bei der technischen Bearbeitung hat der AN für das Prüfverfahren des Prüfeningenieurs und des Auftraggebers eine Bearbeitungszeit von mindestens 18 Werktagen ab Eingang der prüffähigen Unterlagen u einem abgestimmten Planungspaket zu berücksichtigen.

Alle vom AN zu liefernden Pläne sind in schwarz-weiß zu erstellen und dem AG abheftfertig gefaltet und gelocht mit dauerhafter Lochverstärkung zu übergeben.



Layerstruktur

Die an den AG zu übergebenen dwg-Dateien sind maximal in der AutoCAD Version 2018 abzuspeichern.

Bei der CAD-Planung aller Pläne ist nachfolgende Layerstruktur als Mindestanforderung zu verwenden.

Weitere zusätzliche Layer können verwendet werden. Bei Übergabe, der dwg- und dxf-Dateien an den AG ist, immer eine entsprechende Liste der verwendeten Layer mit zu übergeben.

1. Layer: Vermessungsdaten
2. Layer: Gelände und Geometrie
3. Layer: Hilfspunkte und -linien
4. Layer: Bemaßung
5. Layer: Text
6. Layer: Schraffuren
7. Layer: Sparten
8. Layer: Stempelfeld

Ausführungszeichnungen

Die Ausführungszeichnungen (Vorabzüge) sind je 3-fach beim Prüfenieur zur Prüfung einzureichen. Gleichzeitig mit der Einreichung beim Prüfenieur sind dem AG die Ausführungszeichnungen je 3-fach zur Durchsicht zu übergeben. Diese werden nach der Durchsicht durch den AG mit „Gesehen“-Vermerk bzw. nach Prüfung durch den Prüfenieur mit Prüfvermerk je 1-fach an den Planersteller zurückgeben.

Nach Übernahme der Eintragungen (des Prüfenieurs und des AG's) in die Originale der Ausführungspläne durch den Planersteller, werden die Pläne dem AG je 4-fach in Papier für die Unterschrift „zur Ausführung bestimmt“ übergeben. Das AG sendet dann ein Exemplar der von ihm unterschriebenen Pläne an den AN zurück. Zusätzlich ist dem AG noch je eine pdf/a-Datei der Pläne zu übergeben.

Standsicherheitsnachweise

Die Standsicherheitsnachweise sind je 3-fach beim Prüfenieur einzureichen. Nach Prüfung erhält der Aufsteller sowie der AG vom Prüfenieur je 1 Exemplar des geprüften Standsicherheitsnachweises.

Auf die Aufstellung der Standsicherheitsnachweise nach ZTV-ING, Teil 1, Abschnitt 2, insbesondere auf die Dokumentation, wird besonders hingewiesen.

Zusätzlich zu den Anforderungen der ZTV-ING sind zur Beschreibung des statischen Systems Formblätter des AG's zur Bestimmung des statischen Systems und zur Bestimmung der Tragfähigkeit auszufüllen und dem Prüfenieur zur Prüfung vorzulegen. Dadurch entstehende Kosten sind in die Leistungsposition zur Erstellung des Standsicherheitsnachweises einzurechnen.



4.2.3 Bauzeitenplan

Der Bauzeitenplan muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Vorgangsname
2. Vertragsbeginn (Datum)
3. Vertragsende (Datum)
4. Vertragliche Zwischentermine (Datum)
5. Reihenfolge der Leistungen (gem. BVB)
6. Dauer der einzelnen Leistungen
7. Darstellung technisch nachvollziehbarer Abhängigkeiten der vertraglichen Leistungen
8. Darstellung technisch nachvollziehbarer Abhängigkeiten mit den Leistungen anderer Unternehmer
9. Terminliche Darstellung, wann welche Bereiche der Baustelle nach den Erfordernissen des Bauablaufes vom AN zur Ausführung benötigt werden
10. Tägliche Arbeitszeit (Std./AT)
11. Logistik ist technisch nachvollziehbar darzustellen
12. Abnahmezeiten sind zu berücksichtigen und auszuweisen
13. Zeiten für Baustelleneinrichtung und Räumung sind auszuweisen (gem. BVB)
14. Der Planlauf ist gem. den vertraglichen Regelungen auszuweisen und mit ausreichend Vorlauf zu berücksichtigen

Der AN hat den Bauzeitenplan und den Mittelabflussplan während der Vertragslaufzeit monatlich zu aktualisieren (Soll-Ist-Vergleich) und dem AG zu übergeben.

4.2.4 Bestandsunterlagen

Die Nationalparkverwaltung Bayersicher Wald legt sehr großen Wert auf die Erstellung der Bestandsunterlagen gemäß den nachfolgenden Angaben. Dazu gehören neben den Plänen und Standsicherheitsnachweisen auch Materialnachweise, Lieferscheine, Prüfzeugnisse, bauaufsichtliche Zulassungen, Protokolle der Eigenüberwachung, etc. Diese Unterlagen sind dem AG zeitnah nach Einbau der Materialien bzw. Bauteile, spätestens jedoch zur Abrechnung der entsprechenden Leistungspositionen als Nachweis der Art der Leistung (gemäß § 14 VOB/B) 1-fach im Original (oder als gleichwertige Farbkopie) und 1-fach als Kopie zu übergeben.

Vom AN sind Bestandsunterlagen gemäß ZTV-ING Teil 1 Abschnitt 2 Nr. 4 sowie alle Unterlagen nach ZTV-ING Teil 1 Abschnitt 1 Nr. 2, neben dem Original, im pdf/a-Format zu liefern. Alle Unterlagen sind dabei so zu kennzeichnen bzw. zu beschriften, dass die Zuordnung zu einer Leistungsposition oder zu einem Bauteil eindeutig hervorgeht. Alle zu liefernden Dateien sind bzgl. der Dateigröße zu optimieren, wobei eine gute Lesbarkeit gegeben sein muss. Ein Dateigröße von jeweils 10 MB ist jedoch nicht zu überschreiten.



Dateibenennung

Die nachfolgend beschriebenen, als Datei zu liefernden Pläne sind mit folgenden Dateibenennungen zu bezeichnen:

JJJJ-01-01_BWnr._PINr_Planbezeichnung

Die Dateinamen dürfen nur Buchstaben, Ziffern, „-“, (Bindestrich) und „_“ (Unterstrich) enthalten. Leer-, Sonder-, diakritische Zeichen (wie z. B.: Umlaute) sowie Punkte, Kommas sind nicht zu verwenden.

JJJJ = Baujahr (= Jahr der Abnahme), z. B.: 2010
BWNr = 7-stellige Bauwerksnummer, z. B.: 7835506
bzw. bei Teilbauwerken mit Anhang der Teilbauwerksnummer 1, 2, 3 ...
oder A, B, C ..., z. B.: 785506-1 oder 7835506-B
PINr = Plannummer mit Index, z. B.: 3-400c
Planbezeichnung = es sind maximal 35 Zeichen zu verwenden, z. B.: Bewehrungs-Ueberbau;
Trennungen sind mit „-“, durchzuführen

Alle Stand sicherheitsnachweise sind mit den Prüfvermerken des Prüfenieurs als farbige, eingescannte pdf/d-Datei digital zu liefern. Dabei sind die einzelnen Kapitel als separate Dateien abzuspeichern und mit folgender Dateibenennung zu bezeichnen:

JJJJ-01-01_BWnr._Statik_Planbezeichnung

JJJJ = Aufstellungsjahr der Statik, z. B.: 2010
BWNr = 7-stellige Bauwerksnummer, z. B.: 7835506

Ausführungszeichnungen als Bestandsunterlagen

Alle Ausführungszeichnungen sind als Bestandsunterlagen nach ZTV-ING zu liefern:

- in digitaler Form als CAD-Programm erzeugte dwg- und dxf-Datei (unter Verwendung der Plotstiltabelle des AG's) sowie pdf/a-Datei (für dxf- und dwg-Dateien ist die Programmversion zum Abspeichern der Dateien mit dem AG abzustimmen.
- als Plansatz mit rechtsverbindlichen, handschriftlichen Originalunterschriften in Papier
- in digitaler Form, eingescannt mit den rechtsverbindlichen, handschriftlichen Originalunterschriften als tif g4-(Anforderungen siehe unten) und jpg-Datei.
- Falls nicht auf den Ausführungsplänen enthalten, als auf extra Blättern erstellte Stahl Listen in Papierform sowie digital als pdf/a-Datei